

MIFID II Produktüberwachungspflichten / Zielmarkt – Die Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen hat – ausschließlich für den Zweck des Produktgenehmigungsverfahrens des Konzepteurs – zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen geeignete Gegenparteien, professionelle Kunden und Kleinanleger, jeweils im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "**MiFID II**"), umfasst; und (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen angemessen sind, einschließlich Anlageberatung, Portfolio-Management, Verkäufe ohne Beratung und reine Ausführungsdienstleistungen. Jede Person, die in der Folge die Schuldverschreibungen anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "**Vertriebsunternehmen**") sollte die Beurteilung des Zielmarkts des Konzepteurs berücksichtigen; ein Vertriebsunternehmen, welches MiFID II unterliegt, ist indes dafür verantwortlich, seine eigene Zielmarktbestimmung im Hinblick auf die Schuldverschreibungen durchzuführen und angemessene Vertriebskanäle, zu bestimmen.

BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft

Endgültige Bedingungen

ursprünglich vom 5. Oktober 2023, berichtigt und ersetzt am 9. Oktober 2023

BAWAG P.S.K. Wohnbaubank AG 3,70% Wandelschuldverschreibung 2023-2033

begeben unter dem

**Angebotsprogramm für das öffentliche Angebot von Wandelschuldverschreibungen und
Schuldverschreibungen**

der

BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft

vom 10. Juli 2023

Erst-Ausgabekurs: 100% zuzüglich des in Teil II genannten Ausgabeaufschlags, laufende Anpassung an den Markt

Tag der Begebung: 29. November 2023

Serien Nr.: 2, Tranche: 1

Wichtiger Hinweis

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von in Partizipationsrechte (ausschließlich) der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") wandelbare Schuldverschreibungen der Emittentin (die "**Schuldverschreibungen**"), die unter dem Angebotsprogramm für das öffentliche Angebot von Wandelschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen begeben wird (das "**Angebotsprogramm**"). Diese Endgültigen Bedingungen wurden für die Zwecke des Artikels 8 Abs. 5 in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 4 der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist, in der jeweils geänderten Fassung, abgefasst und sind in Verbindung mit dem Basisprospekt vom 10. Juli 2023 über das Angebotsprogramm, und etwaigen Nachträgen dazu (der "**Basisprospekt**") zu lesen. Der 1. Nachtrag zum Basisprospekt wurde am 29. September 2023 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde gebilligt und von der Emittentin veröffentlicht. Der Basisprospekt, der 1. Nachtrag sowie etwaige weitere Nachträge können in elektronischer Form auf der Internetseite der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank AG (<https://www.bawag.at/bawag/ueber-uns/wbb>) eingesehen werden. Vollständige Informationen über die Emittentin und die Wertpapiere sind nur verfügbar, wenn die Endgültigen Bedingungen, der Basisprospekt, etwaige Nachträge dazu zusammengekommen werden.

Eine Zusammenfassung der einzelnen Emission der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen angefügt.

Warnung: Der Basisprospekt vom 10. Juli 2023 wird voraussichtlich bis zum 11. Juli 2024 gültig sein. Für die Zeit danach beabsichtigt die Emittentin einen aktualisierten und gebilligten Basisprospekt auf der Internetseite der Emittentin (<https://www.bawag.at/bawag/ueber-uns/wbb>) zu veröffentlichen, und die Endgültigen Bedingungen sind ab diesem Zeitpunkt in Verbindung mit dem neuen Basisprospekt zu lesen.

TEIL I: EMISSIONSBEDINGUNGEN

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Bedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

Emissionsbedingungen der Wandelschuldverschreibungen mit fester Verzinsung

§ 1

WÄHRUNG, GESAMTNENNBETRAG, STÜCKELUNG, FORM, VERBRIEFUNG, VERWAHRUNG, DEFINITIONEN

(1) *Währung; Gesamtnennbetrag.* Die BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen (die "**Emissionsbedingungen**") am (oder ab dem) 29. November 2023 (der "**Begebungstag**") Schuldverschreibungen, die zusammen die Wandelschuldverschreibungen mit fester Verzinsung bilden (die "**Schuldverschreibungen**") in Euro im Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 200.000.000 (in Worten: Euro zweihundert Millionen) in einer Stückelung von EUR 1.000 (in Worten: Euro eintausend) (die "**Festgelegte Stückelung**").

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

(3) *Verbriefung.* Die Schuldverschreibungen werden zur Gänze durch eine veränderbare Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz (BGBl 1969/424 idgF) ohne Zinsscheine verbrieft; der Zinszahlungsanspruch im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ist durch die Sammelurkunde mitverbrieft. Die Sammelurkunde wird von der oder für die Emittentin unterzeichnet. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben und die Anleihegläubiger haben kein Recht, den Druck und die Lieferung von Einzelurkunden und Zinsscheinen zu verlangen.

(4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von der OeKB CSD GmbH, Strauchgasse 1-3, A-1010 Wien, Österreich oder deren Funktionsnachfolger als Wertpapiersammelbank (zusammen, die "**Wertpapiersammelbank**") verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind.

(5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2

STATUS

Status. Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

§ 3

ZINSEN

(1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.*

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 29. November 2023 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (wie in § 5 (1) definiert) (ausschließlich) mit jährlich 3,70 Prozent.

Die Zinszahlung erfolgt nachträglich am 29. November eines jeden Jahres (jeweils der "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am 29. November 2024.

(2) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Beginn des Tages, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Falls die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlöst, fallen auf den

ausstehenden Nennbetrag der Schuldverschreibungen ab dem Fälligkeitstag (einschließlich) bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung (ausschließlich) Zinsen zum gesetzlich festgelegten Satz für Verzugszinsen an¹.

(3) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

(4) Zinstagequotient. "**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

- (i) wenn der Zinsberechnungszeitraum gleich lang oder kürzer ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, oder ihr entspricht, die Anzahl der Tage in dem betreffenden Zinsberechnungszeitraum, geteilt durch das Produkt aus (1) der Anzahl der Tage in der Feststellungsperiode und (2) der Anzahl von Feststellungsterminen in einem Kalenderjahr; oder
- (ii) wenn der Zinsberechnungszeitraum länger ist als die Feststellungsperiode, in die das Ende des Zinsberechnungszeitraumes fällt, die Summe (A) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die Feststellungsperiode fallen, in welcher der Zinsberechnungszeitraum beginnt, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr und (B) der Anzahl der Tage in dem Zinsberechnungszeitraum, die in die nächste Feststellungsperiode fallen, geteilt durch das Produkt (1) der Anzahl der Tage in dieser Feststellungsperiode und (2) der Anzahl der Feststellungstermine in einem Kalenderjahr.

"**Feststellungsperiode**" ist die Periode ab einem Feststellungstermin (einschließlich desselben) bis zum nächsten Feststellungstermin (ausschließlich desselben).

"**Feststellungstermin**" bezeichnet den 29. November in jedem Jahr.

§ 4 Zahlungen

(1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in Euro.

(2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Wertpapiersammelbank oder deren Order zur Gutschrift auf den Konten der jeweiligen für den Anleihegläubiger depotführende Stelle mit Konto bei der Wertpapiersammelbank.

(3) *Zahlungszeitpunkt.* Sofern der Fälligkeitstag für eine Zahlung in Bezug auf die Schuldverschreibungen auf einen Kalendertag fällt, der kein TARGET-Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, so wird der Fälligkeitstag für die Zahlung gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen. Durch eine Verschiebung des Zahlungstermins ergibt sich keine entsprechende Anpassung der Zinsperiode.

(4) *TARGET-Geschäftstag.* Der Ausdruck "**TARGET-Geschäftstag**" meint in diesen Emissionsbedingungen einen Tag, an dem (i) die Wertpapiersammelbank in Betrieb ist und (ii) alle für die Abwicklung von Zahlungen in Euro wesentlichen Teile des Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer System 2, das eine einheitliche gemeinsam genutzte Plattform verwendet und das am 19.11.2007 in Betrieb gestellt wurde (TARGET2), oder dessen Nachfolger, geöffnet sind und Zahlungen in Euro abwickeln.

(5) *Geschäftstag-Konvention.* Fällt ein im Sinne dieser Emissionsbedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag (wie Zinszahlungstag, etc.) auf einen Tag, der kein TARGET-Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden TARGET-Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").

(6) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, die folgenden Beträge ein: den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen; sowie jeden Aufschlag sowie sonstige auf oder in Bezug auf

¹ Nach österreichischem Recht beträgt der allgemeine gesetzliche Verzugszinssatz für das Jahr 4 Prozentpunkte (§ 1333 iVm § 1000 ABGB), für Geldforderungen zwischen Unternehmern aus unternehmensbezogenen Geschäften für das Jahr 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB) im Fall eines schuldhaften Verzugs, sonst ebenfalls für das Jahr 4 Prozentpunkte.

die Schuldverschreibungen zahlbaren Beträge. Eine Bezugnahme in diesen Emissionsbedingungen auf Kapital oder Zinsen schließt jegliche zusätzlichen Beträge im Hinblick auf Kapital oder Zinsen ein, die fällig sind.

§ 5 RÜCKZAHLUNG

(1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise gewandelt oder zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am 29. November 2033 (der "**Fälligkeitstag**") zurückgezahlt. Der "**Rückzahlungsbetrag**" in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht 100 Prozent des Nennbetrags der Schuldverschreibungen.

(2) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen gegenüber der Zahlstelle und gemäß § 12 gegenüber den Anleihegläubigern vorzeitig gekündigt und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag (wie nachstehend definiert) zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen unter den folgenden Bedingungen zurückgezahlt werden:

- falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften (vorausgesetzt diese Änderung oder Ergänzung wird am oder nach dem Tag, an dem die letzte Tranche dieser Serie von Schuldverschreibungen begeben wird, wirksam) am nächstfolgenden Zinszahlungstag (wie in § 3 (1) definiert) zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen gemäß § 8 (1) verpflichtet sein wird und diese Verpflichtung nicht durch das Ergreifen vernünftiger der Emittentin zur Verfügung stehender Maßnahmen vermieden werden kann,
- eine solche Änderung oder Ergänzung nachgewiesen wurde und zwar durch Vorlage (i) einer von zwei bevollmächtigten Vertretern der Emittentin im Namen der Emittentin unterzeichneten Bestätigung, in der ausgeführt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung eingetreten ist (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung zu diesem Zeitpunkt bereits in Kraft ist), in der die Tatsachen, die zur Änderung oder Ergänzung geführt haben, beschrieben werden und überdies festgestellt wird, dass die geänderte Verpflichtung der Emittentin nicht durch vernünftige, zur Verfügung stehende Maßnahmen abgewendet werden kann, sowie (ii) eines Gutachtens eines unabhängigen Rechtsexperten von anerkannter Reputation, mit welchem bestätigt wird, dass eine solche Änderung oder Ergänzung (unabhängig davon, ob eine solche Änderung oder Ergänzung dann bereits in Kraft ist) besteht, durch die Emittentin bei der Zahlstelle (die eine solche Bestätigung und ein solches Gutachten als ausreichenden Nachweis anerkennen wird).

Eine solche Kündigung darf allerdings nicht (i) früher als 90 Tage vor dem frühestmöglichen Termin erfolgen, an dem die Emittentin verpflichtet wäre, solche zusätzlichen Beträge zu zahlen, falls eine Zahlung auf die Schuldverschreibungen dann fällig sein würde, oder (ii) erfolgen, wenn zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kündigung erfolgt, die Verpflichtung zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen nicht mehr wirksam ist.

Eine solche Kündigung hat gemäß § 12 zu erfolgen. Sie ist unwiderruflich, muss den für die Rückzahlung festgelegten Termin nennen und eine zusammenfassende Erklärung enthalten, welche die das Rückzahlungsrecht der Emittentin begründenden Umstände darlegt.

(3) *Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme einer vorzeitigen Rückzahlung nach § 5 (2) ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag zu kündigen und vorzeitig zurückzuzahlen.

(4) *Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag.* Der "**vorzeitige Rückzahlungsbetrag**" einer Schuldverschreibung entspricht dem Rückzahlungsbetrag.

§ 6 WANDLUNG

(1) *Wandlungsrecht, Wandlungsverhältnis.* Je eine Schuldverschreibung in der Festgelegten Stückelung berechtigt zur Wandlung in ein auf Inhaber lautendes nachrangiges und unbefristetes Partizipationsrecht (ausschließlich) der Emittentin (wie in Abs (6) näher beschrieben, die "**Partizipationsrechte**") mit einem Nominale von je EUR 100. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 1.000 pro Partizipationsrecht.

(2) *Wandlungstermin.* Das Wandlungsrecht kann zu jedem Zinszahlungstag der Schuldverschreibungen, frühestens am 29. November 2024 (jeweils ein "**Wandlungstermin**"), ausgeübt werden.

(3) *Wandlungserklärung.* Die Erklärung der Ausübung des Wandlungsrechtes ("**Wandlungserklärung**") muss 15 Bankarbeitstage vor dem Wandlungstermin der in § 7 der Emissionsbedingungen genannten Zahl- und Wandlungsstelle mittels Briefs zugegangen sein. Ein "**Bankarbeitstag**" meint einen Tag, an dem die Emittentin und die Mehrheit der österreichischen Kreditinstitute zum Geschäftsbetrieb geöffnet sind. Diese Wandlungserklärung kann durch Ausfüllen eines diesbezüglichen, von einem als Zahlstelle gemäß § 7 der Emissionsbedingungen definierten Kreditinstitut rechtzeitig vor den Wandlungsterminen kostenlos zur Verfügung gestellten Formulars erfolgen. Die Wandlungserklärung ist für den Ausübenden bindend und wird gegenüber der Emittentin mit fristgerechtem Zugang bei der Zahl- und Wandlungsstelle wirksam. Gleichzeitig ist das Wertpapierdepot bekannt zu geben, dem die in Partizipationsrechte umzutauschenden Schuldverschreibungen zu entnehmen sind.

(4) *Durchführung der Wandlung, keine Stückzinsenberechnung.* Die Wandlung erfolgt zum Wandlungstermin. Bei der Wandlung werden die Schuldverschreibungen mit laufendem Kupon ohne Stückzinsenverrechnung aus den bekannt gegebenen Depots durch das jeweilige depotführende Kreditinstitut entnommen und die entsprechende Anzahl der Partizipationsrechte durch das depotführende Kreditinstitut eingebucht.

(5) *Änderungsvorbehalt.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Stückelung allfälliger Partizipationsrechte auf kleinere Einheiten zu ändern sowie eine Umwandlung in Stückpartizipationsrechte vorzunehmen.

(6) *Ausstattung der Partizipationsrechte.* Die Partizipationsrechte sind, zeitlich unbefristet und können von ihren Inhabern (die "**Partizipanten**") nicht gekündigt werden. Der Kapitalbetrag aus den Partizipationsrechten darf nur im Fall der Liquidation der Emittentin oder im Fall von Rückkäufen nach Ermessen oder anderer Ermessensmaßnahmen zur Verringerung von Eigenmitteln der Emittentin im Einklang mit anwendbarem Recht verringert oder zurückgezahlt werden. Die Erträge aus den Partizipationsrechten (die "**Dividenden**") sind gewinnabhängig bis zu einem Maximalbetrag von EUR 10 pro Partizipationsrecht per anno (der "**Dividendenhöchstbetrag**"), wobei als Gewinn ausschüttungsfähige Posten der Emittentin zu verstehen sind. Es besteht keine Ausschüttungspflicht der Emittentin. Die Dividende der Partizipanten (soweit eine solche beschlossen und ausgeschüttet wird) ist gleichzeitig mit der Dividende der Stammaktionäre fällig und wird jährlich ausgezahlt. Dividenden der Partizipanten, welche nicht binnen drei Jahren nach Fälligkeit behoben werden, verfallen zugunsten der gesetzlichen Rücklagen der Emittentin. Nach erfolgter Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte gebührt den Partizipanten die Dividende für das gesamte Geschäftsjahr, in welchem die Wandlung stattgefunden hat. Der Betrag der Dividende per anno wird mit dem Dividendenhöchstbetrag begrenzt. Eine Dividende in einem den Dividendenhöchstbetrag per anno übersteigenden Betrag steht den Partizipanten nicht zu, selbst wenn der rechnerische Anteil einer berechneten Dividende über dem Dividendenhöchstbetrag liegen sollte. Die Partizipationsrechte begründen direkte, nicht besicherte Verpflichtungen der Emittentin, die untereinander und mit dem Grundkapital der Emittentin im Rang gleich stehen. Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Partizipanten das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Zahlungen aus diesem Titel dürfen erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger einschließlich Gläubigern aus nachrangigen Verbindlichkeiten, die den Partizipationsrechten im Rang vorgehen, erfolgen. Sofern der Liquidationserlös zur Befriedigung der Liquidationsansprüche der Partizipanten und der Stammaktionäre der Emittentin nicht ausreicht, nehmen die Partizipationsrechte im gleichen anteiligen Ausmaß am Differenzbetrag teil, wie die Stammaktionäre der Emittentin. Die Partizipationsrechte gewähren (mit Ausnahme eines allfälligen Teilnahme- und Auskunftsrechts an der Hauptversammlung der Emittentin soweit dies gesetzlich ausdrücklich vorgesehen ist) keine Mitgliedschaftsrechte wie z.B. das Stimmrecht, das Recht auf Antragsstellung in der Hauptversammlung, das Recht auf Bekämpfung von Hauptversammlungsbeschlüssen oder das Recht auf Bezug von Aktien. Soweit gesetzlich zwingend erforderlich, wird für den Fall, dass durch eine Maßnahme der Emittentin das Verhältnis zwischen den Vermögensrechten der Partizipanten und den mit anderen Kapitalien verbundenen Vermögensrechten geändert wird, diese Veränderung angemessen ausgeglichen. Den Partizipanten steht jedenfalls kein Bezugsrecht auf Aktien der Emittentin zu. Form und Inhalt der Partizipationsrechte sowie die Rechte und Pflichten der Partizipanten und der Emittentin unterliegen ausschließlich österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Die Partizipationsrechte werden auf der Grundlage jeweils gültiger Beschlüsse der Hauptversammlung der Emittentin begeben. Die Partizipationsrechte der Emittentin werden voraussichtlich nicht zum Handel an einem geregelten Markt zugelassen oder in den Handel an einem Multilateralen Handelssystem einbezogen. Die Partizipationsrechte sind Inhaberwertpapiere und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapiersammelbank und anwendbarem Recht unbeschränkt übertragbar.

§ 7

ZAHL-, BERECHNUNGS- UND WANDLUNGSSTELLE

(1) *Zahlstelle, Wandlungsstelle.* Zahl- und Wandlungsstelle der Schuldverschreibungen ist die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft, Wiedner Gürtel 11, A-1100 Wien, Republik Österreich (die "**Zahl- und Wandlungsstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

(2) *Berechnungsstelle und -regeln.* In Fällen, in denen eine Berechnung notwendig ist, fungiert die Emittentin zugleich als Berechnungsstelle ("**Berechnungsstelle**"). Berechnungsergebnisse werden auf drei Nachkommastellen kaufmännisch gerundet.

(3) *Wechsel.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, jederzeit die Bestellung der Zahl- und Wandlungsstelle zu beenden, verpflichtet sich für diesen Fall jedoch gleichzeitig mit der Beendigung der Bestellung eine andere Zahl- und Wandlungsstelle zu bestellen. Die Emittentin wird zu jedem Zeitpunkt eine Zahl- und Wandlungsstelle, bei der es sich um ein Kreditinstitut mit Sitz oder Zweigstelle in der Europäischen Union handeln muss, unterhalten. Eine Abberufung, Bestellung oder ein sonstiger Wechsel der Zahl- und Wandlungsstelle wird nur nach Bekanntmachung gemäß § 12 wirksam (außer im Insolvenzfall, in dem eine solche Änderung sofort wirksam wird).

(4) *Beauftragung der Zahl- und Wandlungsstelle.* Die Zahl- und Wandlungsstelle handelt ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernimmt keinerlei Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern. Es wird kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihr und den Anleihegläubigern begründet.

(5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, der Zahlstelle, der Wandlungsstelle, der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Emissionsbedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle und die Anleihegläubiger bindend, und, sofern keiner der vorstehend genannten Umstände vorliegt, haftet die Zahlstelle, die Wandlungsstelle und die Berechnungsstelle nicht gegenüber der Emittentin oder den Anleihegläubigern im Zusammenhang mit der Ausübung oder Nichtausübung ihrer Rechte und Pflichten und ihres Ermessens gemäß solchen Bestimmungen.

§ 8 STEUERN

(1) Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

(2) Die Schuldverschreibungen entsprechen zum Zeitpunkt der Emission den Anforderungen des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus (BGBl 253/1993 idgF).

(3) Dieses Gesetz sieht folgende Begünstigung vor: Sind die Erträge aus den Schuldverschreibungen, die im Privatvermögen gehalten werden, Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 27 EStG, so ist für die Zeit der Hinterlegung dieser Schuldverschreibungen bei einem inländischen Kreditinstitut von den Kapitalerträgen im Ausmaß bis zu 4 % des Nennbetrages der Schuldverschreibungen keine Kapitalertragsteuer (die "**KEST**") abzuziehen. Die Einkommensteuer gilt für die gesamten Kapitalerträge inklusive des KEST-freien Anteils gemäß § 97 Einkommensteuergesetz 1988 als abgegolten.

(4) Die Emittentin weist darauf hin, dass sich durch eine geänderte Rechtslage und/oder Auslegung andere steuerliche Auswirkungen der Schuldverschreibungen für den Anleihegläubiger ergeben können. Derartige Änderungen gehen nicht zu Lasten der Emittentin.

§ 9 VERJÄHRUNG

Die Verpflichtungen der Emittentin, Kapital und Zinsen auf diese Schuldverschreibung zu zahlen, verjähren (i) mit Bezug auf Kapital nach Ablauf von 30 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die Zahlung von Kapital und (ii) mit Bezug auf Zinsen nach Ablauf von 3 Jahren nach dem Fälligkeitstag für die entsprechende Zinszahlung.

§ 10 KÜNDIGUNG

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

§ 11 BEGEBUNG WEITERER SCHULDVERSCHREIBUNGEN, KAPITALMAßNAHMEN UND FOLGEEMISSIONEN, RÜCKKAUF UND ENTWERTUNG

(1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist – neben der Emission weiterer Schuldverschreibungen, die mit diesen Schuldverschreibungen keine einheitliche Serie bilden – berechtigt, jederzeit ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Tags der Begebung, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabekurses) in der Weise zu begeben, dass sie mit diesen Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

(2) *Kapitalmaßnahmen und Folgeemissionen.* Den Anleihegläubigern gemäß diesen Emissionsbedingungen steht bei Kapitalmaßnahmen oder Neuemissionen von Schuldverschreibungen oder sonstigen Emissionen kein Recht auf Bezug dieser Wertpapiere und auch kein anderer Ausgleich zu.

(3) *Rückkauf.* Die Emittentin ist jederzeit nach Maßgabe alle anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, (i) Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu kaufen und (ii) diese Schuldverschreibungen zu halten, weiterzuverkaufen oder bei der Zahlstelle zwecks Entwertung einzureichen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, die Anleihegläubiger davon zu unterrichten.

(4) *Entwertung.* Sämtliche vollständig zurückgezahlten Schuldverschreibungen sind unverzüglich zu entwerten und können nicht wiederbegeben oder wiederverkauft werden.

§ 12 MITTEILUNGEN

(1) *Internetseite.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind auf der Internetseite der Emittentin unter dem Link <https://www.bawagroup.com/de/investor-relations/debt-investor/fundings/aktuelle-informationen> zu veröffentlichen.

(2) *Mitteilungen an die depotführende Stelle.* Mitteilungen an die Anleihegläubiger können anstelle der Veröffentlichung nach Maßgabe des Absatzes (1) durch Abgabe der entsprechenden Mitteilung an die depotführende Stelle zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger ersetzt werden.

(3) *Amtsblatt.* Die Schuldverschreibungen betreffende Mitteilungen, die zwingend in einer Tageszeitung in Österreich veröffentlicht werden müssen, werden im Amtsblatt zur Wiener Zeitung veröffentlicht oder, falls diese ihr Erscheinen einstellt, in einer anderen Tageszeitung mit Verbreitung in ganz Österreich. Andere Mitteilungen können in diesem Medium veröffentlicht werden.

(4) *Bekanntmachung.* Jede Mitteilung gilt mit dem siebenten Tag nach der Veröffentlichung als bekannt gemacht. Falls eine Veröffentlichung in mehr als einer elektronischen Mitteilungsform vorgeschrieben ist, ist der Tag maßgeblich, an dem die Bekanntmachung erstmals in allen erforderlichen elektronischen Mitteilungsformen erfolgt ist.

§ 13 TEILNICHTIGKEIT

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen dieser Emissionsbedingungen in Kraft.

§ 14 ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

(1) *Anwendbares Recht.* Die Schuldverschreibungen und alle außervertraglichen Schuldverhältnisse, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben, unterliegen österreichischem Recht unter Ausschluss seiner Kollisionsnormen, soweit diese zur Anwendung fremden Rechts führen würden, und werden in Übereinstimmung mit österreichischem Recht ausgelegt.

(2) *Erfüllungsort.* Erfüllungsort ist Wien, Republik Österreich.

(3) *Gerichtsstand.* Das zuständige Gericht in Wien, Österreich, ist ausschließlich zuständig für Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) entstehen, soweit dies nach den anwendbaren zwingenden Konsumentenschutzgesetzen zulässig ist.

(4) *Verbrauchergerichtsstände.* Für alle Rechtsstreitigkeiten eines Verbrauchers aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen (einschließlich allfälliger Streitigkeiten im Zusammenhang mit außervertraglichen Schuldverhältnissen, die sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergeben) gegen die Emittentin ist nach Wahl des Verbrauchers das sachlich und örtlich zuständige Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers oder am Sitz der Emittentin oder ein sonstiges, aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen zuständiges Gericht zuständig.

* * *

TEIL II – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

A. Grundlegende Angaben

Interessen von Seiten natürlicher und juristischer Personen, die an der Emission/dem Angebot beteiligt sind

- ☐ Nach Kenntnis der Emittentin bestehen bei den an der Emission beteiligten Personen keine Interessen, die für das Angebot bedeutsam sind.
- ☐ Andere Interessen (angeben)

Gründe für das öffentliche Angebot oder die Zulassung zum Handel

wie im Prospekt angegeben

Zweckbestimmung der Erträge

Der Nettoemissionserlös aus der Emission der Schuldverschreibungen wird für im Sinne der Auflagen des StWbFG verwendet werden. Demnach ist der Erlös zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung zu stellen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung von Kosten zu verwenden.

Geschätzter Nettobetrag der Erträge

bis zu EUR 200.000.000

Geschätzte Gesamtkosten der Emission

bis zu EUR 4.000

EZB-Fähigkeit

Soll in EZB-fähiger Weise gehalten werden

Ja

Es ist zu beachten, dass die Bestimmung "Ja" lediglich bedeutet, dass die Schuldverschreibungen nach Begebung bei einer der ICSDs als gemeinsamer Verwahrer hinterlegt werden sollen, und es bedeutet nicht notwendigerweise, dass die Schuldverschreibungen als geeignete Sicherheit im Sinne der Währungspolitik des Eurosystems und der taggleichen Überziehungen (intra-day credit operations) des Eurosystems entweder nach Begebung oder zu einem Zeitpunkt während ihrer Existenz anerkannt werden. Eine solche Anerkennung wird vom Urteil der EZB abhängen, dass die Eurosystemfähigkeitskriterien erfüllt werden.

B. Informationen über die anzubietenden bzw. zum Handel zuzulassenden Wertpapiere

Wertpapier-Kenn-Nummern

Common Code	A36X93
ISIN Code	AT0000A36X93
Wertpapier-Kenn-Nummer (WKN)	A3LPDA
Sonstige Wertpapierkennnummer	Nicht anwendbar

Rendite

3,70% p.a.

Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, welche die Grundlage für die Emission der Schuldverschreibungen bilden

Beschlüsse des Vorstands der Emittentin vom 27. Juni 2023, 3. Oktober 2023 und 9. Oktober 2023 sowie der Beschluss des Aufsichtsrats der Emittentin vom 28. Juni 2023.

Sofern Anbieter und Emittent nicht identisch sind, Angabe der Identität, der Kontaktdaten des Anbieters der Schuldtitel und/oder der die Zulassung zum Handel beantragenden Person einschließlich der Rechtsträgerkennung (LEI), wenn vorhanden.

Nicht anwendbar

C. Bedingungen und Konditionen des öffentlichen Angebots von Schuldverschreibungen

C.1 Bedingungen, Angebotsstatistiken, erwarteter Zeitplan und erforderliche Maßnahmen für die Antragstellung

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt

Nicht anwendbar

Gesamtsumme der Emission/des Angebots; Ist diese nicht festgelegt, Beschreibung der Regelungen und Angabe des Zeitpunkts für die öffentliche Bekanntmachung des Angebotsbetrags

bis zu EUR 200.000.000

Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – innerhalb derer das Angebot gilt

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 9. Oktober 2023 bis 28. November 2023 (die "**Zeichnungsfrist**") zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist jederzeit zu beenden.

Nach Ablauf der Zeichnungsfrist ist bis zur endgültigen Schließung des Angebotes ein Erwerb freibleibend bei der Emittentin zum jeweiligen Verkaufspreis möglich, und nach Aufnahme einer Börsennotierung darüber hinaus auch über die Börse.

Ist vor Beendigung der Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Geschäftstag bereits der in den Endgültigen Bedingungen angegebene Gesamtnennbetrag für die Schuldverschreibungen erreicht, beendet die Emittentin die Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist für die Schuldverschreibungen zu dem betreffenden Zeitpunkt an diesem Geschäftstag ohne vorherige Bekanntmachung. Sind bis zum Erstvalutatag der Daueremission nicht ausreichend gültige Zeichnungsanträge für die Schuldverschreibungen eingegangen, behält sich die Emittentin das Recht vor, die Daueremission der Schuldverschreibungen zu stornieren. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, gezeichnete Schuldverschreibungen zu emittieren.

Beschreibung des Antragsverfahrens

Zeichnungsanträge werden während der Zeichnungsfrist bzw. Angebotsfrist von allen Geschäftsstellen des BAWAG P.S.K.-Konzerns] in physischer Form oder über die internetbasierte Plattform easybank sowie weiteren österreichischen oder deutschen Kreditinstituten entgegengenommen.

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner

Nicht anwendbar

Einzelheiten zum Mindest- und/oder Höchstbetrag der Zeichnung entweder in Form der Anzahl der Schuldverschreibungen oder des aggregierten zu investierenden Betrags)

Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 1.000

Methode und Fristen für die Bedienung der Wertpapiere und ihre Lieferung

Die Zahlung des Kaufpreises und die Lieferung der Schuldverschreibungen erfolgt auf Basis des zwischen dem Anleger und der Emittentin abzuschließenden Zeichnungsvertrages über den Erwerb der Schuldverschreibungen.

Art und Weise und Termin, auf die bzw. an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind

Die Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen werden nach Ablauf der Zeichnungsfrist bzw. im Falle einer Daueremission unverzüglich nach Beendigung des Angebotes durch die Emittentin, der OeKB CSD GmbH als Wertpapiersammelbank der Schuldverschreibungen und der Börse, an der die Schuldverschreibungen notiert sind, durch die Emittentin offen gelegt.

Verfahren für die Ausübung eines etwaigen Vorzugsrechts, die Marktfähigkeit der Zeichnungsrechte und die Behandlung der nicht ausgeübten Zeichnungsrechte

Nicht anwendbar

C.2 Plan für die Aufteilung der Wertpapiere und deren Zuteilung

Angabe der verschiedenen Kategorien der potenziellen Investoren, denen die Wertpapiere angeboten werden und erfolgt das Angebot gleichzeitig auf den Märkten zwei oder mehrerer Ländern und wurde/ wird eine bestimmte Tranche einigen dieser Märkte vorbehalten, Angabe dieser Tranche

Verschiedene Kategorien potentieller Investoren bestehen nicht. Das Angebot der Schuldverschreibungen ist nicht in Tranchen für bestimmte Märkte aufgeteilt.

Verfahren zur Meldung gegenüber den Zeichnern über den zugeteilten Betrag und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor der Meldung möglich ist

Die Zeichner erfahren von der ihnen zugeteilten Menge an Schuldverschreibungen durch Gutbuchung der Schuldverschreibungen auf ihrem Depot. Eine Aufnahme des Handels vor der Zuteilung ist nicht möglich.

C.3 Kursfeststellung

Preis zu dem die Schuldverschreibungen voraussichtlich angeboten werden

Erstausgabekurs: 100%, wobei dieser laufend an den aktuellen Marktpreis angepasst werden kann zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von 2% auf den Kurswert

Kosten/Steuern, die dem Zeichner/Käufer in Rechnung gestellt werden

Nicht anwendbar; es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Schuldverschreibungen der österreichischen KEST (*Kapitalertragsteuer*) unterliegen

C.4 Platzierung und Übernahme

Name und Anschrift des Koordinator/der Koordinatoren des globalen Angebots oder einzelner Teile des Angebots – sofern der Emittentin oder dem Anbieter bekannt – in den einzelnen Ländern des Angebots

Die Platzierung in Österreich erfolgt über den BAWAG P.S.K.-Konzern sowie diverse Finanzdienstleister in Österreich und Deutschland.

Vertriebsmethode

- ☒ Nicht syndiziert
☐ Syndiziert

Übernahmevertrag

Datum des Übernahmevertrages Nicht anwendbar
Hauptmerkmale des Übernahmevertrages Nicht anwendbar

Einzelheiten bezüglich des Bankenkonsortiums einschließlich der Art der Übernahme

Platzeur / Bankenkonsortium (angeben) Nicht anwendbar
☐ Feste Zusage
☐ Ohne feste Zusage / zu den bestmöglichen Bedingungen

Provisionen

Management- und Übernahme provision (angeben) Nicht anwendbar
Verkaufsprovision (angeben) Nicht anwendbar
Andere (angeben) Nicht anwendbar
Gesamtprovision (angeben) Nicht anwendbar
Ausgabeaufschlag (angeben) 2% des Kurswerts

Kursstabilisierende(r) Platzeur(e)/Manager Keiner

C.5 Jurisdiktionen für öffentliches Angebot

Jurisdiktionen, in denen ein öffentliches Angebot stattfindet Österreich, Deutschland

D. Börsenzulassung und Notierungsaufnahme Ja

- ☒ Vienna MTF der Wiener Börse AG
☐ Andere Wertpapierbörsen

Datum der Zulassung am oder um den Begebungstag (wie oben definiert)

Geschätzte Gesamtkosten für die Zulassung zum Handel EUR 1.200

Angabe sämtlicher regulierter Märkte oder Märkte in Drittstaaten, KMU-Wachstumsmärkte oder MTFs, auf denen nach Kenntnis der Emittentin Schuldverschreibungen der gleichen Wertpapierkategorie, die öffentlich angeboten oder zum Handel zugelassen werden sollen, bereits zum Handel zugelassen sind

- ☐ Vienna MTF der Wiener Börse AG
- ☐ Andere Wertpapierbörsen

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer festen Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen erwirtschaften, und Beschreibung der Hauptbedingungen der Zusagevereinbarung

Nicht anwendbar

Ausgabekurs

100%

E. Zusätzliche Informationen

Rating

Die Schuldverschreibungen haben zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen kein Rating. Die Emittentin behält sich das Recht vor, zukünftig ein Rating zu beantragen.

Verkaufsbeschränkungen

TEFRA

- ☒ TEFRA C
- ☐ Weitere Verkaufsbeschränkungen

Nicht anwendbar

F. Einwilligung zur Nutzung des Prospekts

Jeder Finanzintermediär, der Schuldverschreibungen nachfolgend weiterverkauft oder endgültig platziert, ist – wenn und soweit dies unten erklärt wird – berechtigt, den Prospekt für den späteren Weiterverkauf oder die endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen in der Republik Österreich oder in der Bundesrepublik Deutschland während der Angebotsfrist vom 9. Oktober 2023 bis 28. November 2023 zu verwenden. Ein solcher späterer Weiterverkauf oder eine solche endgültige Platzierung setzt jeweils voraus, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit Artikel 12 Absatz 1 der Prospektverordnung noch gültig ist.

Emissionsspezifische Zusammenfassung

1 EINLEITUNG UND WARNHINWEISE

1.1 Warnhinweise

Diese Zusammenfassung (die "**Zusammenfassung**") sollte als Einleitung zum Basisprospekt vom 10. Juli 2023 in der gegebenenfalls durch Nachtrag geänderten Fassung (der "**Prospekt**") in Bezug auf das Angebotsprogramm für das öffentliche Angebot von Wandelschuldverschreibungen und Schuldverschreibungen (das "**Angebotsprogramm**") der BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft (die "**Emittentin**") verstanden werden. Der 1. Nachtrag zum Prospekt wurde am 29. September 2023 von der Finanzmarktaufsichtsbehörde gebilligt und von der Emittentin veröffentlicht. Jeder Anleger sollte sich bei der Entscheidung, in die Wandelschuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") zu investieren, auf den Prospekt als Ganzes stützen, d.h. den Prospekt, jegliche Informationen, die durch Verweis in den Prospekt einbezogen wurden, jegliche Nachträge dazu und die maßgeblichen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**"). Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie ihr gesamtes in die Schuldverschreibungen angelegtes Kapital oder einen Teil davon verlieren könnten.

Falls vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der im Prospekt enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, könnte der als Kläger auftretende Anleger nach nationalem Recht die Kosten für die Übersetzung des Prospekts vor Prozessbeginn zu tragen haben.

Zivilrechtlich haften für diese Zusammenfassung nur diejenigen Personen, die diese Zusammenfassung samt etwaiger Übersetzungen vorgelegt und übermittelt haben, und dies auch nur für den Fall, dass diese Zusammenfassung, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist oder wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Prospekts gelesen wird, nicht die Basisinformationen vermittelt, die in Bezug auf Anlagen in die Schuldverschreibungen für die Anleger eine Entscheidungshilfe darstellen würden.

Es wird hiermit darauf hingewiesen, dass die Schuldverschreibungen der österreichischen KEST (*Kapitalertragsteuer*) unterliegen.

1.2 Einleitung

Bezeichnung und Wertpapier-Identifikationsnummer	BAWAG P.S.K. Wohnbaubank AG 3,70% Anleihe 2023-2033 ISIN: AT0000A36X93
Emittentin	BAWAG P.S.K. Wohnbaubank Aktiengesellschaft LEI: 529900Y43E48WFXS1P45 Kontaktdaten: Wiedner Gürtel 11, A-1100 Wien, Tel. +43 5 99 05 22519.
Zuständige Behörde	Österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), Otto-Wagner-Platz 5, A-1090 Wien, Tel.: +43 (0) 1 249 59-0
Datum der Billigung des Prospekts	Endgültige Bedingungen ursprünglich vom 5. Oktober 2023, berichtigt und ersetzt am 9. Oktober 2023 Prospekt vom 10. Juli 2023, 1. Nachtrag vom 29. September 2023

2 BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

2.1 Wer ist die Emittentin der Wertpapiere?

Die Emittentin ist als Aktiengesellschaft im österreichischen Firmenbuch des Handelsgerichts Wien eingetragen und hat die Firmenbuchnummer FN 134044 z. Der Sitz der Emittentin ist Wien, Republik Österreich. Sie ist unter österreichischem Recht tätig.

2.1.1 Haupttätigkeiten der Emittentin

Die Emittentin ist eine Spezialbank zur Finanzierung des Wohnbaus. Der Unternehmensschwerpunkt einer Wohnbaubank und somit der Emittentin liegt in der Finanzierung oder Errichtung von Wohnbauten im Sinne des Bundesgesetzes über steuerliche Sondermaßnahmen zur Förderung des Wohnbaus ("**StWbFG**") in der jeweils geltenden Fassung. Durch die Begebung von langfristigen Anleiheemissionen werden die vereinnahmten Mittel hauptsächlich Wohnbauträgern als auch Privatkunden zur Schaffung, Erhaltung und Sanierung von Wohnraum zur Verfügung gestellt.

2.1.2 Hauptanteilseigner der Emittentin

Zum Datum des Prospekts ist die BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft ("**BAWAG P.S.K.**") Alleinaktionärin der Emittentin.

2.1.3 Identität der Hauptgeschäftsführer

Die Mitglieder des Vorstands der Emittentin sind zum Datum der Endgültigen Bedingungen:

- Mag. Caroline Pranzl
- Mag. Daniel Jakowitsch-Mesfen

2.1.4 Identität der Abschlussprüfer

KPMG Austria GmbH, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, Porzellangasse 51, A-1090 Wien, Republik Österreich (Mitglied der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer)

2.2 Welches sind die wesentlichen Finanzinformationen über die Emittentin?

Soweit nicht anders angegeben sind die nachstehenden ausgewählten Finanzinformationen den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zu den am 31.12.2022, 31.12.2021 und 31.12.2020 endenden Geschäftsjahren entnommen.

2.2.1 Ausgewählte Information aus der Gewinn- und Verlustrechnung (in TEUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2022 geprüft	31. Dezember 2021 geprüft	31. Dezember 2020 geprüft
<i>Nettozinsertrag</i>	2.827	3.309	4.073
<i>Provisionsaufwendungen</i>	-1.579	-1.632	-1.829
<i>Betriebserträge</i>	1.270	1.678	2.275
<i>Betriebsergebnis</i>	847	1.246	1.580
<i>Jahresüberschuss</i>	544	698	1.009

2.2.2 Ausgewählte Information aus der Bilanz (in TEUR Millionen (gerundet))

	31. Dezember 2022 geprüft, soweit nicht anders angegeben	31. Dezember 2021 geprüft, soweit nicht anders angegeben	31. Dezember 2020 geprüft, soweit nicht anders angegeben
<i>Bilanzsumme</i>	624.979	688.730	867.952
<i>Forderungen an Kreditinstitute</i>	622.787	685.593	863.600
<i>Verbriefte Verbindlichkeiten</i>	576.245	637.061	810.194
<i>Bilanzgewinn</i>	2.050	1.506	23.809
<i>Eigenkapital (inkl. Bilanzgewinn abzüglich geplanter Ausschüttungen)</i>	23.281	22.737	22.039
<i>Harte Kernkapitalquote (in %)</i>	377,8%	287,7%	213,3%
<i>Eigenmittelquote (in %)</i>	377,8%	287,7%	213,3%
<i>Verschuldungsgrad (in %)¹⁾</i>	2.585% ¹⁾	2.929% ¹⁾	1.497% ¹⁾

¹⁾ Ungeprüft; eigene Berechnungen der Emittentin auf Grundlage der geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin zum 31.12.2022, zum 31.12.2021 sowie zum 31.12.2020.

2.3 Welche sind die zentralen Risiken, die für die Emittentin spezifisch sind?

- Die Emittentin ist vom Geschäftsverlauf der BAWAG P.S.K abhängig und trägt das Risiko einer Insolvenz der BAWAG P.S.K.
- Die Emittentin ist in ihrem Geschäftsmodell von Unternehmen der BAWAG P.S.K. Gruppe erheblich abhängig.
- Es besteht das Risiko, dass Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin vertragliche Zahlungsverpflichtungen bzw. Verpflichtungen nicht (vereinbarungsgemäß) erfüllen (Kredit- bzw. Kontrahentenrisiko).
- Es besteht das Risiko, dass die Emittentin aufgrund einer Verschlechterung ihrer Bonität oder der Bonität BAWAG P.S.K nicht mehr in der Lage ist, Zins- und Rückzahlungen zu leisten bzw. bestehenden Verpflichtungen nachzukommen (Bonitätsrisiko).

3 BASISINFORMATIONEN ÜBER DIE SCHULDVERSCHREIBUNGEN

3.1 Was sind die Hauptmerkmale der Schuldverschreibungen?

3.1.1 Art, Gattung und ISIN der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen sind Fremdkapitalinstrumente, lauten auf den Inhaber und sind durch eine nicht-digitale veränderbare Sammelurkunde verbriefte. Die Schuldverschreibungen sind nicht-nachrangige in Partizipationsrechte der Emittentin wandelbare Wohnbauwandelschuldverschreibungen mit einem fixen Zinssatz.

Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie alle Rechte und Pflichten aus den Schuldverschreibungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem österreichischen Recht.

ISIN: AT0000A36X93

3.1.2 Währung, Stückelung, Gesamtnennbetrag der begebenen Schuldverschreibungen und Laufzeit der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen lauten auf Euro (EUR) mit einem Nennbetrag je Schuldverschreibung von EUR 1.000 (die **"Festgelegte Stückelung"**) und einem Gesamtnennbetrag von bis zu EUR 200.000.000. Die Schuldverschreibungen haben eine feste Laufzeit, die spätestens am 29. November 2033 (der **"Fälligkeitstag"**) endet, vorbehaltlich etwaiger vorzeitiger Rückzahlungsrechte oder eines Rückkaufs und einer Entwertung durch die Emittentin.

3.1.3 Mit den Schuldverschreibungen verbundene Rechte

Verzinsung

Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag verzinst, und zwar vom 29. November 2023 (einschließlich) bis zum Fälligkeitstag (ausschließlich) mit jährlich 3,70 Prozent. Die Zinszahlung erfolgt nachträglich am 29. November eines jeden Jahres (jeweils ein **"Zinszahlungstag"**). Die erste Zinszahlung erfolgt am 29. November 2024.

Rückzahlung am Fälligkeitstag

Soweit nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder angekauft und entwertet, werden die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag am Fälligkeitstag zurückgezahlt. Der **"Rückzahlungsbetrag"** in Bezug auf jede Schuldverschreibung entspricht 100 Prozent des Nennbetrags der Schuldverschreibungen.

Vorzeitige Rückzahlung

Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen

Die Emittentin kann, unter Einhaltung einer Frist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen kündigen und alle, nicht aber nur einige, der Schuldverschreibungen zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag am festgelegten Rückzahlungstag, zuzüglich bis zum für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufener Zinsen, zurückzahlen, falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Steuer- oder Abgabengesetze und -vorschriften der Republik Österreich oder deren politischen Untergliederungen oder Steuerbehörden oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Gesetze und Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet sein wird.

Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl des Gläubigers

Die Gläubiger haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu verlangen.

Wandlung

Je eine Schuldverschreibung in der Festgelegten Stückelung berechtigt zur Wandlung in ein auf Inhaber lautendes nachrangiges und unbefristetes Partizipationsrecht (ausschließlich) der Emittentin (die **"Partizipationsrechte"**) mit einem Nominale von je EUR 100. Dies entspricht einem nominellen Wandlungspreis von EUR 1.000 pro Partizipationsrecht.

Partizipationsrechte

Die Partizipationsrechte gewähren den Partizipanten einen Anspruch auf gewinnabhängige Erträge in prozentuell gleicher Höhe wie die auf Aktien der Emittentin ausgeschüttete Dividende, jedoch nur bis zu einem Maximalbetrag von EUR 10 pro Partizipationsrecht per anno (Dividendenhöchstbetrag), wobei die Gewinnanteile der Partizipanten gleichzeitig mit der Dividende für Aktien der Emittentin fällig sind.

Kündigung

Eine Kündigung der Schuldverschreibungen durch die Anleihegläubiger ist ausgeschlossen.

3.1.4 Relativer Rang der Schuldverschreibungen

Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und haben den gleichen Rang untereinander und stehen im gleichen Rang mit allen anderen bestehenden und zukünftigen direkten, unbesicherten und nicht-nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, soweit diesen Verbindlichkeiten nicht durch zwingende gesetzliche Bestimmungen ein Vorrang eingeräumt wird.

3.1.5 Relativer Rang der Partizipationsrechte

Im Falle der Liquidation der Emittentin haben die Inhaber der Partizipationsrechte, dh die Partizipanten, das Recht auf Beteiligung am Liquidationsgewinn im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin. Das bedeutet, dass nach Wandlung der Schuldverschreibungen in Partizipationsrechte, Partizipanten im Fall einer Liquidation der Emittentin, erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger aus nicht-nachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten (somit im gleichen Rang wie die Stammaktionäre der Emittentin) an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinnes teilnehmen.

3.1.6 Beschränkungen der freien Handelbarkeit

Die Schuldverschreibungen sind im Einklang mit anwendbarem Recht und den anwendbaren Regeln des maßgeblichen Clearing Systems frei übertragbar.

3.2. Wo werden die Schuldverschreibungen gehandelt?

Antrag auf Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt oder zum Handel an einem MTF

Die Emittentin behält sich vor, einen Antrag auf Einbeziehung dieser Serie von Schuldverschreibungen in den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (*Multilateral Trading Facility – MTF*) geführten Vienna MTF zu stellen.

3.3. Welches sind die zentralen Risiken, die für die Schuldverschreibungen spezifisch sind?

- Es besteht ein Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals aufgrund der mangelnden Besicherung der Schuldverschreibungen in der Insolvenz der Emittentin.
- Es bestehen Risiken der Begründung weiterer Verbindlichkeiten der Emittentin.
- Die Wertentwicklung der Wertpapiere steht zum Zeitpunkt der Investition in die Schuldverschreibungen bzw. ihrer Wandlung in Partizipationsrechte nicht fest (Marktpreisrisiko).
- Die Inhaber von Schuldverschreibungen mit fester Verzinsung sind dem Risiko ausgesetzt, dass der Wert dieser Schuldverschreibungen als Ergebnis einer Änderung des Marktzinssatzes fällt.
- Es besteht eine hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich kein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen entwickeln wird, oder, falls sich dieser entwickeln sollte, dass dieser bestehen bleibt. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.
- Es besteht das Risiko, dass Dividenden auf die Partizipationsrechte nur dann ausbezahlt werden, wenn und soweit diese im ausschüttungsfähigen Gewinn der Emittentin des jeweiligen Jahres Deckung finden.
- Es besteht das Risiko des Totalverlusts des investierten Kapitals, weil Partizipanten wie Stammaktionäre der Emittentin erst nach Befriedigung oder Sicherstellung aller anderen Gläubiger aus nichtnachrangigen und nachrangigen Verbindlichkeiten an der Verteilung eines allfälligen Liquidationsgewinns teilnehmen.
- Die Partizipationsrechte nehmen bis zur vollen Höhe am Verlust der Emittentin teil.
- Die Partizipanten sind den finanziellen Risiken der Partizipationsrechte für eine unbegrenzte Dauer ausgesetzt, weil Partizipationsrechte eine unbegrenzte Laufzeit haben und durch die Partizipanten unkündbar sind.

4 BASISINFORMATIONEN ÜBER DAS ÖFFENTLICHE ANGEBOT VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND/ODER DIE ZULASSUNG ZUM HANDEL AN EINEM GEREGLTEN MARKT

4.1 Zu welchen Konditionen und nach welchem Zeitplan kann ich in diese Schuldverschreibungen investieren?

Allgemeine Bedingungen, Konditionen und voraussichtlicher Zeitplan des Angebots

Das Angebot dieser Serie von Schuldverschreibungen unter dem Angebotsprogramm unterliegt keinen Bedingungen.

Die Schuldverschreibungen werden in Österreich und Deutschland angeboten.

Der Tag der Begebung ist der 29. November 2023.

Erst-Ausgabekurs

Der Erst-Ausgabekurs beträgt 100%, danach laufende Anpassung an die Marktgegebenheiten.

Mindestzeichnungsbetrag

Der Mindestzeichnungsbetrag beträgt EUR 1.000.

Beginn und Ende des Angebots

Die Schuldverschreibungen werden von der Emittentin im Rahmen eines öffentlichen Angebots in der Zeit vom 9. Oktober. Oktober 2023 bis 28. November. 2023 (die "**Zeichnungsfrist**") zur Zeichnung angeboten. Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Zeichnungsfrist jederzeit zu beenden.

Schätzung der Ausgaben, die dem Anleger in Rechnung gestellt werden

Die Emittentin berechnet dem Zeichner oder Käufer Kosten von bis zu 2% des Ausgabekurses zum Ausgabetag.

4.2 Weshalb wird dieser Prospekt erstellt?

4.2.1 Zweckbestimmung der Erlöse und die geschätzten Nettoerlöse

Der geschätzte Nettobetrag der Erträge beläuft sich auf bis zu EUR 200.000.000.

Der Nettoemissionserlös aus der Emission der Schuldverschreibungen wird im Sinne der Auflagen des StWbFG verwendet werden. Demnach ist der Erlös zur Errichtung, zur Erhaltung oder nützlichen Verbesserung durch bautechnische Maßnahmen von Wohnungen mit einer Nutzfläche von höchstens 150m² oder von überwiegend zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden zur Verfügung zu stellen und innerhalb von drei Jahren zur Bedeckung von Kosten zu verwenden..

4.2.2 Datum des Übernahmevertrags

Nicht anwendbar; ein Übernahmevertrag existiert nicht.

4.2.3 Angabe der wesentlichsten Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel

Die Emittentin unterliegt dem beherrschenden Einfluss ihrer Alleinaktionärin BAWAG P.S.K., deren Interessen sich nicht mit jenen der Emittentin und der Wertpapierinhaber decken müssen, unterhält mit dieser wesentliche Vertragsbeziehungen und ist von ihr innerhalb des BAWAG P.S.K.-Konzerns abhängig. Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats der Emittentin sind als Organ bzw. leitende Angestellte für die BAWAG P.S.K. tätig. Aus dieser Tätigkeit für die BAWAG P.S.K. können sich potentielle Interessenskonflikte mit ihrer Organfunktion bei der Emittentin ergeben.

Abgesehen davon sind der Emittentin keine wesentlichen Interessenkonflikte in Bezug auf das Angebot oder die Zulassung zum Handel bekannt.